

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück IX. —

Breslau, den 3ten März 1813.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 4. enthält:

(Nro. 154.) Die Bekanntmachung in Betreff der zu errichtenden Jäger-Compagnies. Vom 3ten Febr. 1813.

(Nro. 155.) Die Declaration vom 10ten Febr. 1813, daß die gesetzliche Bestimmung der Königl. Verordnung vom 9ten Febr. 1813 über das Dienstalter nur die Verbindlichkeit abmessen, keinesweges aber diejenigen ausschließen soll, die, älter als 24 Jahre, ihr innerer Beruf zu den Waffen führt.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 59. Wegen der Abschöß = Gefälle.

Zur richtigen Berechnung der in jedem Etats-Jahre bei den Mediat-Gerichten, Freisen und Städten zu erhebenden Abschöß = Gefälle ist erforderlich, und wird zur Beobachtung hiermit festgesetzt, daß in den dießfälligen Specialien alle und jede Posten, die vom 1sten Juni bis ultimo Mai des Etats-Jahres nur immer einzunehmen gewesen, wirklich eingenommen, und im Laufe des letztern zur Königl. Regierung = Haupt-Casse abgeführt worden, vollständig aufgenommen, und diese Specialien zwar nur alljährlich, jedoch pünktlich mit ult. Mai jedes Jahres anhero eingereicht werden müssen; wogegen diejenigen Abschöß = Gefälle, welche zwar im

Laufe des Etats = Jahres zur Sprache gekommen, in selbigem aber noch nicht eingezogen worden, erst in die folgende Nachweisung nach erfolgter Einziehung aufzunehmen sind.

P. VII. Febr. 1233. Breslau, den 18ten Februar 1813.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 60. Wegen Schlachtung des erkrankten oder verunglückten Viehes.

Durch die Verfügung vom 3ten Sept. v. Jahres (Amtsblatt pro 1812, No: 352. Seite 448 und 449.) ist zwar den Unterthanen des platten Landes nachgegeben worden, ihr erkranktes oder verunglücktes Vieh, zur Gewinnung der Haut, unter der Bedingung zu schlachten, daß sie sich zuvor von dem Dorf = Schulzen einen Gratiß = Erlaubniß = Schein dazu lösen, und daß das Fleisch von solchem Vieh nach der Tödtung vergraben werde.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Ertheilung solcher Erlaubniß = Scheine, nur in den Fällen eintreten kann, wo dem Unterthan in polizeilicher Hinsicht gestattet ist, sein erkranktes Vieh selbst zu tödten und abzulebern; und daß da, wo solches nicht anders als durch die Abdecker geschehen darf, auch kein Erlaubniß = Schein erforderlich ist, sondern der Eigenthümer des Viehes solches dem Scharfrichter oder Abdecker anzeigen muß, um die Tödtung zu bewirken.

Dieses wird, in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Abgaben = Section des Departements der Staats = Einkünfte vom 23sten Decbr. v. J., zur Achtung für die Land = Bewohner und für die Land = Consumtions = Steuer = Aemter des Bresl. Regierungs = Departements hierdurch declarirt.

A. D. III. Febr. 101. Breslau, den 22sten Februar 1813.

Polizei = auch Bresl. und Meißner Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 61. Wegen der Transport = Kosten für auszuliefernde Oesterreichische Deserteurs.

Da einige Magisträte Transport = Kosten für ausgelieferte Kaiserl. Oesterreichische Deserteurs angerechnet haben, so wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Kosten nicht statt finden, sondern dergleichen Transporte, so wie die anderer Wagabunden, als nothwendige polizeiliche Maasregel, unentgeltlich gethan werden müssen, und nur die Verpflegungs = Kosten statt finden: wogegen bei wirklichen Verbrechern außer diesen auch die Transport = Kosten zur Zahlung aus dem öffentlichen Fond liquidirt werden können.

M. IV. P. III. Januar 326. Breslau den 22sten Februar 1813.

Militair = und Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro 62. Betreffend die Berichtigung des Gold- Anthells der bei defraudirten Accise- und Zoll- Gefällen festgesetzten Strafen.

Es ist von der Königl. Abgaben- Section per rescriptum vom 3ten d. M. festgesetzt worden: daß wenn bei verkürzten Accise- und Zoll Gefällen, wovon vorschristsmäßig ein Theil in Golde bezahlt werden muß, die Erlegung der Strafe in der Entrichtung des mehrfachen Betrages der einfachen Gefälle besteht, die Zahlung derselben zu demjenigen Theile in Golde zu leisten ist, in welchem die Gefälle in Golde entrichtet werden müssen.

Dem Publico, ingleichen sämmtlichen Accise- und Zoll- Aemtern des Bresl. Regierungs- Departements, welche in dergleichen Fällen die Strafe nach diesem Grundsatz zu berechnen haben, wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

A. D. II. Febr. 393. Breslau, den 24sten Februar 1813.

Breslauer und Meisse- Abgaben- Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 63. Wegen der Brodt- Gelder für die Frauen der im Felde stehenden Soldaten.

Von mehreren Orten her eingegangenen Beschwerden der Soldatenfrauen, deren Männer im Felde stehen, daß ihnen die vom 1. Decbr. v. J. ab bewilligten Brodtgelder noch nicht bezahlt worden, veranlassen die Militair- Deputation der Königl. Regierung in Beziehung auf die im vorjährigen Amtsblatte Nro. 52 ad 484 enthaltene Bekanntmachung hiemit festzusetzen: daß diese Brodtgel den hezu berechtigten Frauen am 1sten eines jeden Monats für den verfloßenen Monat gezahlt, und die diesfälligen Vorschüsse von den Magisträten aus den bereitesten Communal- Fonds geleistet werden sollen, deren schleunige Erstattung sie auf die diesfällige dem Königl. schlesischen Kriege- Commissariat einzureichenden Liquidationen zu gewärtigen haben.

M. VIII. Febr. 272. Breslau, den 24sten Februar 1813.

Militair- Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 2. Wegen der den Minorennen, die sich zum Kriegs-Dienst melden, zur Equipirung aus ihrem Vermögen zu verabsolgendem Gelder.

Alle Unter-Gerichte und Vormundschafts-Behörden in Oberschlesien werden mit Bezugnahme auf die Allerhöchst ergangenen Aufforderungen der von der Canton-Pflicht erimierten jungen Männer zum Militair-Dienst hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß denjenigen Minorennen, die sich nun zum Militair-Dienst melden, keine Schwierigkeiten in Absicht der Kosten ihrer Equipirung gemacht werden dürfen, indem es sich von selbst versteht, daß den in den erwähnten Aufforderungen schon durch die Bestimmung des Alters mit begriffenen Curanden, die zur Anschaffung der Equipage, je nachdem sie die Infanterie oder Cavallerie wählen, erforderlichen Gelder sogleich, wenn sie es entweder selbst, oder durch die Vormünder der Vormundschafts-Behörde anzeigen, aus ihrem Vermögen mit Beseitigung aller etwanigen sonstigen Bedenklichkeiten gewährt werden müssen.

Die Untergerichte und Vormundschafts-Behörden haben sich daher hiernach zu achten, und nur dafür jedoch auf dem kürzesten Wege zu sorgen, daß die hergegebenen Gelder zu dem gedachten Zweck verwendet werden.

Sollte in den Depositat-Massen, woraus die Equipirungskosten zu bezahlen sind, kein baar Geld vorhanden sein, so müssen sich die Vormundschafts-Behörden durch Transferirung der Activorum in andere Massen, oder wenn die Massen hinlängliche Sicherheit gewähren, durch Vorsetzungen helfen.

Brigg, den 17. Februar 1813.

Königl. Preuß Pupillen-Collegium von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Stadt-Director Anton Ernst von Rosainsky zu Grottkau, zum Bürgermeister daselbst.

T o d e s f a l l.

Der emeritirte und pensionirte Conrector Luthin in Glas.

Bekanntmachungen.

Des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz haben mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, die zur Bekleidung freiwilliger Jäger ein-
kommenden Beiträge in Empfang zu nehmen, die Bekleidungs-Gelder den sich
Melgenden auszusahlen, und die desfallsige Rechnung öffentlich abzulegen.

Diesem gemäß zeige ich hierdurch an: daß, ungeachtet die Bekanntmachung
vom 14ten d. M. bei weitem noch nicht allen zu Gesicht gekommen ist, in den we-
nigen Tagen, bis heute früh folgende Beiträge bei mir eingegangen sind:

	Rthlr	Gr	pf.
1. Vom Schneidermeister Herrn Hanns Hoffmann hier =	100	—	—
2. Von den Herren Gebrüdern Behrend u. Comp. aus Pots- dam, jetzt in Berlin = 50 Stück Fried.d'or.	291	16	—
3. Vom Prälat Archidiaconus Herrn von Tostrowsky hier 200 Rthlr. Nominalmünze.	114	6	10
4. = Kaufmann Herrn Marcus Meyer hier =	200	—	—
5. = R. G. S. Herrn W. hier = 4 Stück Fried.d'or.	23	8	—
6. = Königl. Geheimen expedirenden Secretair Hr. Barbe hier	20	—	—
7. = Königl. Geheimen Kanzler = Director im Oberlandes- hauptmannschaftlichen Bureau Herrn Fluge hier 2 Stück Fried.d'or.	11	16	—
8. = Herrn Israel Berel Frank, Banquier hier = =	100	—	—
9. = Geh. L. R. n. R. pg. = 6 Stück Fried.d'or.	35	—	—
10. = Kreis-Justiz-Rath Herrn v. Woytsch hier 2 alte Tre- forscheine a 50 Rthlr. = = = =	50	—	—
11. = Herrn v. H hier = = 5 Stück Fried.d'or.	29	4	—
12. = Kaufmann Herrn Joh. Christ. Förster hier ditto =	29	4	—
13. = Kaufmann Herrn Heymann Oppenheim hier = =	50	—	—
14. = Kattunf-breit-ent Hartungs Wittwe hier = =	50	—	—
15. = Domherrn Herrn L. v. Montmarin hier = =	20	—	—
16. = Königl. Ob. R. Kpffr. hier = = = =	30	—	—
17. = = Hauptmann Herrn Kpffr. hier = =	10	—	—
18. = L. aus R. = = = =	1	—	—

Summa [1165] 6 10

Hievon

Truppen, frei und herzlich, daß er für diese, zwei Pferde hergeben wolle. der Abnahme-Commissarius wählte indessen nur eins.

Der Bauer Meyer aus Glöholz in demselben Amte, der sich in weit bedrängtern Umständen befindet, und dem nur 2 Pferde im ganzen Vermögen geblieben sind, stellte die Hälfte seines Gespannes, eine schöne junge Stute.

Der Kammerherr Herr Graf Hardenberg equipirt 4 Mann, und giebt jedem derselben, auf die Dauer des Krieges, 15 Rthl. monatlich Zuschuß.

Der Marsch-Commissarius und Kreis-Deputirter Herr von Arleben hieselbst liefert 100 Eschl. Hafer in ein noch zu bestimmendes Magazin, unentgeltlich.

Die Stände des Hirschberger Kreises in Schlesien, stellen 20 Stück der besten Pferde als Geschenk.

Die Einsassen des Sauerischen Kreises, zwölf Kürassier-Pferde.

Die Stände des Goldberg-Haynauischen Kreises, zehn Stück Pferde.

In verschiedenen andern Departements haben sich die Stände bereits zusammengethan, um wegen Aeußerung ihres Antheils an den großen Anstrengungen des Staats allgemeine Beschlüsse zu fassen; ich hoffe, meinen Lesern nächstens die erfreulichen Resultate derselben mittheilen zu können.

Schließlich bemerke ich noch, daß verschiedene Einsender der oben nachgewiesenen und versprochenen Beiträge den Wunsch geäußert haben, nicht öffentlich genannt zu werden; ich habe erstere daher nur mit den Anfangsbuchstaben der Namen ihrer edlen Geber aufgeführt, um diese von dem richtigen Eingang ihrer Gelder dadurch in Kenntniß zu setzen.

In dem Rechnungs-Auszuge aber, und in dem Berichte, die Sr. Majestät dem Könige, und Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Kanzler wöchentlich vorgelegt werden, sind, hoffentlich ihren Wünschen nicht entgegen, ihre Namen mit genannt worden.

Bei dieser Gelegenheit wiederhole ich aus der Bekanntmachung des Herrn Staatskanzlers Excellenz vom 14ten d. M.

- 1) daß die von auswärts einzusendenden Gelder, wenn auf dem an mich zu adressirenden Couvert bemerkt ist, daß es Beiträge zur Bekleidung freiwilliger Jäger sind, postfrei gehen;
- 2) daß diejenigen, welche wegen Auszahlung der Bekleidungsgeelder sich bei mir persönlich melden, ersucht werden, täglich, den Sonntag ausgenommen, nur früh von 8 bis 9 Uhr sich bei mir, im Bureau Sr. Excellenz auf der Bischöflichen Residenz, einzufinden, indem ich wegen meiner übrigen Dienstarbeiten, nur gedachte Zeit diesem Geschäfte widmen kann;

- 3) daß nur diejenigen freiwilligen Jäger, nach Maasgabe der eingekommenen Beiträge, Bekleidungskelder empfangen können, welche die Bescheinigungen:
 - a. ihrer frühern Cantonfreiheit,
 - b. ihres Unvermögens, sich diese Kleidung selbst anzuschaffen, und
 - c. ihrer Anmeldung bei dem Chef des Bataillons oder Regiments, bei dem sie sich engagiren wollen, beibringen, und
 - 4) daß auswärtige freiwillige Jäger, wenn sie sich schriftlich bei mir dieshalb melden, gedachte Bescheinigungen beizufügen, und auf dem Couvert freiwillige Jägersachen, zu bemerken ersucht werden.
- Breslau, den 19ten Februar 1813.

H e u n.

Zur Sicherstellung des Gesundheits-Zustandes der Bewohner der unter Wasser gesetzt gewesenen Gegenden werden die in dem Publicandum vom 12ten 1810 empfohlenen Vorkehrungen in Erinnerung gebracht.

P. X. Febr. 750. Breslau, den 23sten Februar 1813.

Polizei-Deputation der Breslauischen Regierung von Schlesien.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Breslau = Ohlau = Neumarkt = Striegau = Vollenharn = Schweidnitz = Reichenbach = Frankenstein = Münsterberg = Falkenberg = Grottkau = Strehlen = Nimptsch = Bries = Reisse = Neustadt = Cosel = Rattibor, Tostler, Leobschütz = Deis = Pleß = Trebnitz = Namslau = Wartenberg = Oppelne = und Lublinitzischen Kreise, Königl. Landbeschäler von vorzüglicher Rasse zur diesjährigen Weichälzeit geschickt werden sollen. Das Sprunggeld wird von den Landrätthl. Officiis im Kreise bekannt gemacht werden.

Die Kreis-Einsäßen werden daher aufgefordert, die gegenwärtige Anwesenheit dieser Beschäler von vorzüglicher Rasse in der Provinz zur Verbesserung der Pferdezuucht zu benutzen.

G. VI Febr. 352. Breslau, den 25sten Februar 1813.

Königl. Bresl. Regierung.